

Zeitschrift: Schutz und Wehr : Zeitschrift der Gesamtverteidigung = revue pour les problèmes relatifs à la défense intégrale = rivista della difesa integrale

Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes

Band: 34 (1968)

Heft: 7-8

Artikel: Aktuelles Kriegsvölkerrecht in Vietnam

Autor: Seni, A.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-364366>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

geführt werden können, werden sich die kleinen örtlich begrenzten Gruppen in grössere Gruppen und in einer Gemeinschaft zusammenstellen, die einer besonderen Führung bedarf.

Zu bemerken bleibt, dass ein Vorkommnis nur in den ersten Minuten/Stunden/Tagen, eine eigentliche Katastrophe ist. Mit der Zeit wird sich jede Lage normalisieren und beruhigen und sich wieder in das tägliche Leben einfügen.

Wer führt?

Die Frage stellt sich, wer die Führung im Katastrophenfall übernehmen soll. Wie schon erwähnt, spreche ich nicht von einer ersten, sporadischen Führung, in der kleinen Gruppe an begrenztem Ort. Ich spreche auch nicht von der Führung im Rahmen einer vorhandenen Ls Trp, einer vorhandenen Feuerwehr, vorhandener Samariterorganisationen und ähnliches mehr, sondern von der Führung, die eingesetzt wird im Moment, wo es darum geht, die Hilfe zu koordinieren und bereitstehende oder zugeführte Mittel für die Hilfe einzusetzen.

Diese Führung muss jemand übernehmen, der anwesend ist und der sich einen persönlichen Eindruck vom Ausmass der Katastrophe machen kann. Man kann also, um etwas zu übertreiben, nicht von Bern aus in einem Katastrophenfall in Graubünden führen. Man kann nicht von Chur aus in einem Katastrophenfall im Engadin führen und man kann nicht von St. Moritz aus in einem Katastrophenfall in Zernez führen.

Wer führen will, muss die Mittel zur Führung unmittelbar besitzen und über diese Mittel uneingeschränkt frei verfügen können. Nur der ist in der

Lage zu überblicken, wo seine beschränkten Mittel (diese werden in den meisten Fällen beschränkt sein) eingesetzt werden sollen, wann und wie dies der Fall sein kann und der Fall sein wird. Wenn er über diese Mittel nicht selbst verfügt, ist seiner Tätigkeit von vorneherein ein schwerer Riegel gestellt.

Führen kann überdies nur einer, der die Kraft und gegebenenfalls die Mittel hat, um sich wenn notwendig mit Gewalt durchzusetzen. Panik, Demoralisierung, Angst, müssen gegebenenfalls mit drastischen Massnahmen überwunden werden. Ebenso sehr ist aber auch gegen Unfug, Plünderi und Verbrechertum, die in Zusammenhang mit Katastrophen immer wieder in Erscheinung treten, mit harten Massnahmen vorzugehen.

Wer die Führung innehat, muss aber auch in der Lage sein, die volle Verantwortung für seine Anordnungen zu tragen. Voraussetzung dafür ist, dass man ihm grösstmögliche Entscheidungsfreiheit gibt.

Eine weitere Voraussetzung dürfte aber auch die sein, dass er mit den örtlichen Verhältnissen vertraut und deshalb in der Lage ist zu entscheiden, ohne von Informationen und Hilfen Dritter abhängig zu sein.

Der Führer im Katastrophenfall muss unter allen Umständen eine Persönlichkeit sein. Persönlichkeit allein genügt aber nicht. Er sollte, wenn irgendmöglich als solche im Katastrophengebiet, in dessen näherer Umgebung, bei Bevölkerung, Organisationen und Behörden bekannt sein oder mindestens einem bekannten Gremium angehören. Als solches wäre zu bezeichnen: eine Kantonsregierung (eventuell eine kantonale Verwaltungsabteilung), eine Stadt- oder Gemeindeverwaltung, die Armee, der Zivilschutz und der Ter Dienst.

(Fortsetzung in Nr. 9/10)

Aktuelles Kriegsvölkerrecht in Vietnam

Von A. Seni

Was wissen der Soldat und erst noch der Zivilist von Kriegsvölkerrecht? Vielleicht sind unklare Vorstellungen über die Genfer Abkommen von 1949 vorhanden. Wenn der Schweizer Soldat jetzt ein einschlägiges Büchlein erhalten wird, so ist doch nicht gesagt, dass diese Dokumentation nicht irgendwo verstaubt. Wiederholte mündliche Belehrung in den Schulen und Wiederholungskursen wäre vonnöten, um der von der Schweiz in Genf eingegangenen Verpflichtung zu genügen, den Inhalt der Abkommen «im weitesten Ausmass zu verbreiten und insbesondere deren Studium in die militärischen und, wenn möglich, zivilen Ausbildungsprogramme aufzunehmen, damit die Gesamtheit der Bevölkerung... die Grundsätze kennenlernt». Dass die

Handhabung des Kriegsvölkerrechts

Probleme aufgibt, hat soeben ein Fall in Vietnam gezeigt. Zwei amerikanische Wehrmänner haben nämlich drei toten Vietkongs die Ohren abgeschnitten als Erinnerung, wie es analog in Spanien bei

Stierkämpfen Brauch ist. Beide Soldaten wurden wegen Verletzung der Genfer Abkommen und weil sie der Armee Schande antaten in ihrem Rang zurückversetzt; überdies verlieren sie eine Zeitlang einen Teil des Soldes. Dieser durch Television und Presse über Amerika bekanntgemachte Kriegsverbrecherprozess hat eine erregte Diskussion ausgelöst. Von Leidenschaften aufgepeitscht, ist es natürlich schwierig, dem Fall gerecht zu werden. Die Soldaten sollen nicht aus Lustgefühl, sondern aus Verbitterung über die Tötung amerikanischer Gefangener und die Schaustellung gefangener Piloten gehandelt haben und dann selber vor ihrer Tat erschrocken sein. Der eine ist Träger des Bronze- und des Silbersterns als Auszeichnungen. In den im «Time» publizierten Reaktionen wird dem Gerichtsentcheid Heuchelei vorgeworfen. Schliesslich würden die «Boys» nach Vietnam geschickt, um zu kämpfen, zu töten und ihr eigenes Leben zu riskieren. Man könnte — wird beiseite beigefügt — den Soldaten ja noch einen Knigge mitgeben, um sie zu degradieren, wenn sie bei der Betätigung des Gewehrabzuges einen gemeinen Gesichtsausdruck erkennen liessen.

Wie verhält es sich nach den Genfer Abkommen?

Diese bezwecken den Schutz lebender Verwundeter und Kranker, Gefangener und Zivilpersonen. Die verbotenen schweren Verletzungen betreffen Mord, Folterung oder unmenschliche Behandlung, einschliesslich biologischer Experimente, vorsätzliche Verursachung grosser Leiden oder schwere Beeinträchtigung der körperlichen Integrität oder der Gesundheit. Allein, es gibt das allgemeine Gebot, den Feind «unter allen Umständen mit Menschlichkeit» zu behandeln, und das gilt füglich auch für den toten Feind, der nach den Abkommen mit allen Ehren und wenn möglich gemäss den Riten der Religion, der er angehört, bestattet werden soll. Bemerkenswerterweise herrscht

in der Schweiz eine eindeutige Rechtslage.

Unsere Gesetzgebung ist über das Kriegsvölkerrecht hinausgegangen, indem nach Artikel 112 des Militärstrafgesetzes auch die Verstümmelung eines toten Feindes ausdrücklich unter Strafe gestellt ist. Wie ist das zu erklären? Hat sich unser Gesetzgeber ausser-

halb des Völkerrechtes auf eigene Pfade begeben? Wir glauben es nicht. Das Völkerrecht kann in der Regel nur Hauptpunkte fixieren und nicht wie das Landesrecht bis in alle Einzelheiten ausgearbeitet sein. Deshalb sind immer wieder durch vernünftige Interpretation Lücken zu schliessen. Wer diese hohe Aufgabe zu erfüllen hat, wird sich nach den Abkommen leiten lassen von den Verpflichtungen, «wie sie sich gemäss den Grundsätzen des Völkerrechtes aus den unter zivilisierten Völkern feststehenden Gebräuchen, aus den Gesetzen der Menschlichkeit und aus den Forderungen des öffentlichen Gewissens ergeben». Daraus hat der schweizerische Gesetzgeber richtiges Recht geschöpft.

Auf den beiden Amerikanern lastet Schuld für eine grausame Tat. Die Beurteilung, welche Strafart und welches Strafmass die richtige Sühne sind, ist von der Schweiz aus nicht möglich. Erforderlich ist eine genaue Würdigung der Motive und des Vorgehens der Täter, der äusseren Verhältnisse und aller weiteren Umstände in einer Atmosphäre, wo Menschen ständig zwischen Leben und Tod stehen.

(Aus Nr. 29 der «Tagwacht»)

Enseignements de la guerre du Vietnam

Nous avons extrait les passages suivants d'un intéressant article du «Démocrate» de Delémont, où G. Däniker analyse sous le titre «la tactique du Vietcong et la défense nationale suisse» quelques enseignements que l'on peut tirer maintenant déjà des durs combats au Vietnam:

Après trois années de lutte contre des troupes continuellement renforcées et dotées d'armes modernes, le Vietcong et les Nord-Vietnamiens ont une fois encore pris l'initiative en dépit des bombardements auxquels le Nord-Vietnam est soumis depuis trois ans. Le Vietcong a subitement attaqué Saigon et une douzaine d'autres villes et a réussi à s'y maintenir pendant un certain temps. Pris de court et en partie même jetés hors de leurs positions, les Américains et leurs alliés ont été contraints de livrer des contre-attaques sanglantes. Ce n'est pas tout: presque au même moment les Nord-Vietnamiens ont lancé une attaque contre Khe Sanh, un important bastion américain aux confins de la zone démilitarisée. Les unités nord-vietnamiennes ont attaqué malgré les violentes attaques aériennes dirigées contre leurs positions de départ.

Objectif maximal des opérations:

- déclencher l'insurrection générale au Vietnam du Sud contre le régime actuel et contre les Américains;
- remporter la victoire dans au moins une bataille rangée;
- forcer les Américains à se retirer.

Objectif minimal:

- obtenir un succès d'estime assurant des conditions favorables à la continuation de la guerre ou à l'engagement de négociations.

L'objectif minimal a été atteint. En effet, qui refuserait le respect à des soldats qui, dans les conditions les plus dures, sans appui aérien et souvent

sans autres moyens que des armes primitives, réussissent à tenir en haleine leur ennemi et à lui infliger de lourdes pertes humaines et matérielles? Sans aucun doute doit-on les compter parmi les meilleurs fantassins du monde.

Des conditions spéciales

Pour nous autres Suisses, ces exploits du Vietcong revêtent un intérêt particulier. Ils attestent que dans certaines circonstances une armée relativement petite qui ne dispose pas d'un armement ultramoderne peut tenir tête à une grande puissance et même se montrer agressive. Cependant, il faut se garder d'interpréter ces faits sans tenir compte des conditions spéciales suivantes:

- Le soldat vietcong est un combattant fanatisé, rigoureusement discipliné et bien entraîné. Il veut permettre à un certain ordre politique de s'imposer. Aussi ne recule-t-il devant aucun sacrifice et n'hésite-t-il pas à verser le sang de ses propres compatriotes.
- Le Vietcong tire parti des avantages d'un conflit limité. S'il est vrai que le Nord-Vietnam est violemment bombardé, les grandes agglomérations ne sont néanmoins pas assaillies systématiquement. Les voies d'accès menant au Sud-Vietnam passent en partie par des territoires neutralisés et sûrs. Ainsi le Vietcong profite du singulier équilibre régnant entre les Etats-Unis, l'Union soviétique et la Chine, équilibre qui empêche les Américains de conduire la guerre selon les besoins militaires réels et d'utiliser leurs armes les plus puissantes.
- Enfin, le Vietcong se bat dans la jungle, dans des marécages et dans des villes asiatiques, c'est-à-dire dans un terrain auquel il est adapté, contrairement à son principal adversaire qui, lui, n'est pas familiarisé avec la région.